# Trennung rechtlich durchdenken

## Entscheidungen zum Aufenthaltsbestimmungsrecht – Beispiele aus der Rechtsprechung

aktualisiert am 30.10.26 von Julia Matthäi Familienrecht, Georg-August-Universität Göttingen

**Die Gerichtsentscheidungen betreffen Einzelfälle, können aber als Orientierung dienen.**

### 1. Das Kind möchte beim anderen Elternteil leben

Der **Kindeswille** kann für einen Aufenthaltswechsel des Kindes zum anderen Elternteil entscheidend sein. So wurde in einem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf den Vater übertragen, weil das 11-jährige Kind künftig bei seinem Vater in einer anderen Stadt leben wollte, obwohl es seit der Geburt überwiegend von der Mutter betreut und erzogen wurde. (BVerfG 27.6.2008 – 1 BvR 311/08).

### 2. Umzug mit dem Kind an einen weit vom anderen Elternteil entfernten Ort oder ins Ausland

Können sich die Eltern nicht darüber einigen, ob der **hauptbetreuende Elternteil mit dem Kind** an einen weit entfernten Ort oder ins Ausland ziehen darf, wird das Gericht bei der **Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht** folgende **Kindeswohlkriterien** abwägen (BGH 28.4.2010 – XII ZB 81/09):

- Erziehungseignung der Eltern
- Bewahrung der bisherigen Betreuungs- und Erziehungsumstände (Kontinuität)
- Bindungen des Kindes an beide Eltern
- Ermöglichung und Förderung des Umgangs mit dem anderen Elternteil
- Bedeutung des bisherigen sozialen Umfeldes des Kindes
- Lebensumstände am neuen Wohnort
- Beziehung des Kindes zum neuen Wohnort bzw. Staat (z. B. Vertrautheit mit Sprache und Kultur im fremden Staat, Staatsangehörigkeit des Kindes)
- Wille des Kindes

Ein Umzug des Kindes mit dem bisher hauptbetreuenden Elternteil ins Ausland kann für das Wohl des Kindes besser sein als ein Wechsel zum anderen Elternteil. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn das Kind eine starke Bindung zum bisher hauptbetreuenden Elternteil hat. Dann ist auch hinzunehmen, dass der Umgang zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil künftig möglicherweise deutlich erschwert wird. Möchte hingegen der hauptbetreuende Elternteil mit dem Kind auch deshalb umziehen, um den Umgang mit dem anderen Elternteil zu verhindern, spricht dies gegen seine Erziehungseignung. In diesem Fall kann für das Kind ein Wechsel zum anderen Elternteil besser sein (OLG Köln 18.1.2006 – 4 UF 209/04).

### 3. Umzug beim paritätischen Wechselmodell

Lässt sich ein einvernehmlich praktiziertes **Wechselmodell** (bei dem die Eltern das Kind zu annähernd gleichen Teilen betreuen) nach dem Umzug eines Elternteils aufgrund der großen Entfernung zwischen den Wohnorten der Eltern nicht mehr aufrechterhalten und beantragen beide Elternteile das **Aufenthaltsbestimmungsrecht**, dann ist dieses dem Elternteil zu übertragen, bei dem das **Kindeswohl** besser verwirklicht wird (OLG Brandenburg 6.5.2016 – 10 UF 7/16).

Als Alternative zur Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts kann bei einem geplanten Umzug mit dem Kind auch nur die Entscheidung über den Umzug als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung auf den umzugswilligen Elternteil übertragen werden (> § 1628 BGB), wenn die Eltern ansonsten miteinander kommunizieren und ihre gemeinsame Elternverantwortung am Kindeswohl ausrichten (OLG Frankfurt 29.5.2026 – 5 UF 113/26; OLG Frankfurt 6.8.2026 – 6 UF 117/26).

Eine Entscheidung des Familiengerichts zugunsten des umzugswilligen Elternteils führt dann allerdings in der Regel zum **Wechsel des Betreuungsmodells**, nämlich von der geteilten Betreuung hin zum **Residenzmodell** mit einem hauptbetreuenden Elternteil und einem Umgangselternteil.

Gefördert vom:
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend